

Der Gewinn wird auf drei Jahre verteilt

Neue Vorschriften für die Gewinnglättung

Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung vor dem Jahreswechsel die neue steuerliche Gewinnglättungsvorschrift verabschiedet. Die neue Gesetzesregelung soll befristet bis zum Jahr 2022 eine Glättung marktbedingter Gewinnschwankungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben jeweils für drei zusammenhängende Jahre ermöglichen.

Der neue Paragraph 32 c Einkommensteuergesetz (EStG) ist als reine Tarifvorschrift dafür gedacht, Gewinnschwankungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nachträglich durch eine individuelle Steuerermäßigung zu korrigieren. Dabei wird innerhalb eines dreijährigen Betrachtungszeitraums der Gewinn aus land- und forstwirtschaftlichen Einkünften gemittelt, sodass er auf den fest vordefinierten Betrachtungszeitraum gleichmäßig verteilt wird.

Die in einem komplizierten fiktiven Steuerberechnungsverfahren errechnete Steuer wird dann mit der tatsächlich gezahlten Einkommensteuer verglichen. Ist die fiktive Steuer-

erbelastung geringer, erhält der Steuerpflichtige eine Erstattung. In besonderen Fällen kann dieser Vergleich jedoch auch zu einer höheren Steuerberechnung führen, sodass der Steuerpflichtige Steuern an das Finanzamt nachzahlen muss. Vermutlich wird das allerdings nur selten passieren. Diese Regel musste im Gesetz aufgenommen werden, da die EU-Kommission der neuen Gesetzesvorschrift zuerst ihre Zustimmung verweigert hatte.

Berechnung erfolgt automatisch

Die Tarifglättungsvorschrift gilt nur für Einzelunternehmen und Personengesellschaften, nicht aber für Körperschaften. Ebenfalls gilt die Tarifglättung nur für Einkünfte gemäß Paragraph 13 EStG. Das heißt: Soweit ein Gewerbebetrieb auch eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder gewerbliche Einkünfte nur aufgrund der steuerlichen Abfärbung oder des Überschreitens bestimmter Einkunftsgrenzen entstehen, greift die Gewinnglättungsvorschrift nicht.

Wichtig zu wissen ist, dass die Tarifvorschrift des Paragraphen 32 c EStG nicht antragsgebunden ist, sondern das Finanzamt die Berechnung immer von Amts wegen durchführt. Es kann also nicht auf die Anwendung des Paragraphen 32 c EStG „verzichtet“ werden. Auch bezieht sich die Gewinnglättungsvorschrift auf Kalenderjahre (erstmal 2014 bis 2016),

das heißt, es werden Gewinne aus vier Wirtschaftsjahren (2013/14 bis 2016/17) in den ersten Gewinnglättungszeitraum einfließen.

Um herauszufinden, inwieweit sich die neue steuerliche Regel im Einzelbetrieb auswirkt, bedarf es der Hilfe von steuerlichen erfahrenen Mitarbeitern oder des Steuerberaters. Nachteilig ist außerdem, dass sich die Gesetzesvorschrift, die Liquidität in die landwirtschaftlichen Betriebe bringen soll, zeitlich versetzt, frühestens mit Abgabe der Steuererklärung für das Jahr 2016 und somit in der Regel erst ab Mitte 2018 tatsächlich auswirken kann. Erste Beispielberechnungen haben ergeben, dass sich die finanziellen Folgen in der Praxis in engen Grenzen halten werden.

Aufgabe des Steuerberaters

Stattdessen bedeutet die neue Gewinnglättungsvorschrift einen erheblichen Mehraufwand. Im Zusammenspiel mit der Bildung und Auflösung von Investitionsabzugsbeträgen, dem abweichenden Wirtschaftsjahr und der auf den Veranlagungszeitraum abgestellten neuen Berechnungsmethode wird es Aufgabe des Steuerberaters sein, das jeweils optimale Ergebnis herauszufinden. Positiv zu vermerken ist jedoch, dass es nun zum ersten Mal aufgrund der Bemühungen des Bauernverbands gelungen ist, steuerliche Gewinnglättungen über ein Kalenderjahr hinaus in einem weiter gefassten Betrachtungszeitraum zu ermöglichen. | Andreas Knäuer, Buchstelle LBV GmbH ■

Foto: Looken_Studio/Shutterstock



Hofnachfolge

Neue Vermittlerbörse am Start

Das Kleinunternehmen „hof-gesucht-gefunden“ blickt auf ein erfolgreiches erstes Jahr zurück: Ermöglicht wurden zahlreiche Kontakte zwischen Landwirten, die einen außerfamiliären Hofnachfolger suchen, und Personen, die einen Hof übernehmen möchten. Martina Schaff, Stuttgart, gründete ihr Kleinunternehmen mit dem Ziel, Nachfolgersuchende und Hofsuchende zusammenzubringen. „Für viele Landwirte ist ihr Hof ihr Lebenswerk, das gibt man nicht so einfach auf. Ich möchte unterstützen, den passenden Nachfolger zu finden und das möglichst einfach und preiswert“, so Schaff. Mehr unter www.hof-gesucht-gefunden.de. ■

Noch Plätze frei

Seminar-Termin „Klar sehen“

Für das Seminar „Klar sehen“ mit dem Thema „Was sagt mir der Jahresabschluss?“ gibt es noch freie Plätze. Präsentiert und erarbeitet werden die wichtigsten Betriebskennzahlen aus betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Sicht von AgriConcept Beratungs-GmbH, Buchstelle LBV GmbH und Landesbauernverband (LBV). Referenten: Thomas Lang, AgriConcept; Stefan Mack, Buchstelle.

Termin: 26. Januar an der Bauernschule Bad Waldsee von 9.30 Uhr bis 13 Uhr. Kosten 50 Euro inklusive Verpflegung je Teilnehmer. Anmeldeschluss ist der 21. Januar. Anmeldung: E-Mail: buchholz@lbv-bw.de; Tel. 0711/2140-125. ■

Pacht verlängern

Schriftlich Interesse zeigen

Die Option auf Verlängerung ist Teil vieler Pachtverträge. Damit die Verlängerung gilt, muss sich der Pächter vor Vertragsende in Schriftform beim Verpächter melden. Sonst verfällt die Option auf Verlängerung. Dann endet der Vertrag fristgemäß oder wandelt sich in einen Vertrag mit gesetzlicher Kündigungsfrist von zwei Jahren um. Das besagt ein Urteil des Oberlandesgericht Celle (AZ 7 U 164/13). Damit bekam ein Verpächter Recht, der nach Ablauf des Vertrags auf die gesetzliche Kündigungsfrist von zwei Jahren bestand. Die ursprüngliche Option war nach Meinung der Richter verfallen, da sich der Pächter zu spät beim Verpächter gemeldet hat. ■